

First Responder Reglement

Datum 5. Dezember 2017

Ordnungsnummer 531.31



Inhaltsverzeichnis

Art. 1 Grundlagen	3
Art. 2 Personelles	3
Art. 3 Persönliche Ausrüstung First Responder	3
Art. 4 Ausrüstung First Responder Fahrzeug	3
Art. 5 Alarmierung / Einsatzorganisation	3
Art. 6 Besoldung und Verrechnung	3
Art. 7 Ausbildung	4
Art. 8 Inkrafttreten	4

Art. 1 Grundlagen

- GVZ Weisung First Responder der Feuerwehr (FRF) im Kanton Zürich
- Vereinbarung First Responder Kantonsspital Winterthur
- Leitfaden zum Aufbau und Betrieb von First Responder-Systemen vom Interverband für Rettungswesen
- Beschluss Gemeinderat vom 12. Juli 2016

Art. 2 Personelles

- Zwischen 8 und 14 Personen
- Kommandant und Kommandant-Stellvertreter sind als Kontroller und Unterstützung tätig (Alarm aufgeschaltet)
- Die Gesamtverantwortung liegt beim Kommandanten
- Die First Responder setzen sich aus Personen der Feuerwehr Weisslingen und des Samaritervereines Weisslingen-Kyburg zusammen

Art. 3 Persönliche Ausrüstung First Responder

- Beatmungsmaske
- Schutzhandschuhe

Art. 4 Ausrüstung First Responder Fahrzeug

- Polycom
- 3 Leuchtwesten mit Beschriftung „First Responder“
- 1 Defibrillator
- Je 1 Sanitätsrucksack „Blau“ und „Rot“ gemäss GVZ Ausrüstung
- 1 Handlampe

Art. 5 Alarmierung / Einsatzorganisation

¹ Die Alarmierung findet durch die Einsatzleitzentrale (ELZ) über Pager und SMS zeitgleich mit dem Rettungsdienst Winterthur statt.

² Im Falle einer Ausrückung gelten folgende Regelungen:

- Liegt der Ereignisort auf dem direkten Weg -> einrücken an den Ereignisort
- Restliche rücken in das Feuerwehrgebäude aus
- Die ersten 3 fahren mit dem First Responder Fahrzeug aus
- Der Beifahrer rüstet sich mit dem Polycom aus
- Nachfolgende bleiben in der Zentrale und warten auf ein Nachaufgebot oder warten bis das Ereignis zu Ende ist

³ Die Alarmierungskriterien richten sich nach den Richtlinien der ELZ. Insbesondere gelten als Kriterien:

- Herz-, Kreislaufstillstand
- Atemstillstand
- Ertrinkungsfall
- Starkstromunfall, Blitzschlag
- Elektro-, Stromunfall
- Atemnot, schwer, zunehmend
- Bewusstlosigkeit
- Schlaganfall

⁴ Der Ranghöchste ist für die Rapportierung verantwortlich. Diese erfolgt spätestens 3 Tage nach Ereignis an den Kommandanten.

⁵ Nach jedem Einsatz findet eine Nachbearbeitung statt. Diese kann direkt nach dem Einsatz im Feuerwehrgebäude durchgeführt werden. Nachträgliche Bedürfnisse müssen über das Kommando abgewickelt werden.

Art. 6 Besoldung und Verrechnung

Die Besoldung/Verrechnung wird wie gefolgt geregelt:

1. Die Besoldung richtet sich nach der aktuellen Entschädigungsverordnung der Feuerwehr Weisslingen.
2. Es gelten folgende Verrechnungssätze:

Ohne Defibrillator-Einsatz	Pauschal CHF 500.00
Mit Defibrillator-Einsatz	Pauschal CHF 700.00



Art. 7 Ausbildung

- ¹ Die interne Ausbildung wird durch die Sanitätsausbildner des Samaritervereins Weisslingen-Kyburg und der Feuerwehr Weisslingen ausgeführt. Externe Ausbildner müssen frühzeitig nach Bedarf über den Kommandanten angefordert werden.
- ² Die Grundausbildung inkl. Prüfung beträgt 1 Tag beim Rettungsdienst Winterthur.
- ³ Ausbildungsmaterial wird wie folgt zur Verfügung gestellt:
 1. Das Verbrauchsmaterial wird über den Materialwart bezogen.
 2. Das Übungsmaterial wird vom Materialwart unterhalten.
 3. Sollte zusätzliches Material wie Puppen usw. nötig sein, kann dies beim Samariterverein Weisslingen-Kyburg angefragt werden.
- ⁴ Übung/Weiterbildung
 - 3 Übungen à 2h pro Jahr in der Feuerwehr
 - 1/2 Tag innerhalb zwei Jahren beim Rettungsdienst Winterthur

Art. 8 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Gemeinderat per 05.12.2017 in Kraft.

Vom Gemeinderat genehmigt am 05.12.2017

Gemeinderat Weisslingen

Andrea Conzett
Gemeindepräsident

Silvano Castioni
Gemeindeschreiber